Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Aktenstücke über die badische Territorial-Angelegenheit

Fahnenberg, Karl Heinrich von

[Karlsruhe], 1818

14. Auszug aus der Rede des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Gesandten Grafen von Buol-Schauenstein bey der Eröffnung der Bundes-Versammlung, am 5. November 1816

urn:nbn:de:bsz:31-4444

Visual Library

Art. 25.

S. M. l'Empereur d'*Autriche* garantit à S. M. le Roi de *Baviere* la jouissance libre et paisible, ainsi que la *souveraineté pleine* et *entière* de tous les états, villes, forteresses et domaines, dont Elle se trouve aujourd'hui en possession, et qui lui seront dévolus en vertu du présent traité.

Les deux hautes parties contractantes inviteront les cours alliées de *Petersbourg*, de *Londres* et de *Berlin*, à l'effet d'en obtenir la même *garantie*, ainsi que leur accession à la transaction de ce jour. *)

---

14. Auszug aus der Rede des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen präsidirenden Gesandten Grafen von Buol-Schauenstein bey der Eröffnung der Bundes-Versammlung, am 5. November 1816. **)

„Teutschland war im Laufe der Zeit weder berufen, die Form einer Einherrschaft oder auch nur eines wahren Bundes-Staats zu gewähren, eben so wenig aber entsprach es dem Bedürfnisse der allwaltenden Stimme der Zeit, ein bloßes politisches Schutz- und Trutzbündniß zu

*) Ob jene Mächte diesen Staatsvertrag gewährleistet haben und ihm förmlich beigetreten sind, ist noch nicht zur öffentlichen Kenntniß gekommen. Wir bezweifeln es.

**) Aus den Protokollen der teutschen Bundes-Versammlung. 1ster Band, Seite 16 — 18.

schließen; sondern in der Zeitgeschichte ist Teutschland dazu berufen, einen zugleich die Nationalität sichernden Staatenbund zu bilden. Dieses ist Teutschlands Bestimmung, dieses der Standpunkt der teutschen Nation in der Reihe der übrigen Völker Europens. Unsere Obliegenheit wird es seyn, diesen doppelten heiligen Zweck: Achtung für die mehreren Volksstämme und mehreren selbstständigen teutschen Regierungen, und gleiche Achtung für das uns Alle umfassende große Band der Nationalität zu entwickeln, zu erstreben. Wir wollen uns zum Ziel unserer Bestimmung setzen: die Heiligkeit der Bundesakte in ihren Grundbegriffen mit unbeirrter inneren freien Wirksamkeit der einzelnen Regierungen nach Lokal- und Zeitbedürfniß; hingegen aber auch gleich heilig zu halten auf jene Bestimmungen und jenen Geist der Bundesakte, wodurch dieselbe Ausdruck und Sicherung des großen Nationalbandes bezweckt. In dieser Art halten wir uns fest auf dem Gipfel, wo ein großes Volk in der Mannichfaltigkeit seiner bürgerlichen Formen, der großen Bestimmung der Menschheit und seiner Entwicklung frei entgegengeht; zugleich aber ein einziges Ganzes in nationeller Beziehung ausmacht."

„In meinem nach Eröffnung des Bundestags abzulegenden ersten Geschäftsvortrag werde ich es versuchen, die practische Anwendung dieser meiner Ansicht zu entwickeln; hier genüge der Ausspruch des Grundsatzes, der uns Allen unverletzbar seyn soll. So wird es unsere Sache seyn, die Teutschen in der Erkenntniß zu befestigen, daß mit Annahme einer geeigneten Ordnung ein solcher Staatenbund eben so wohlthätig für den Einzelnen, als ehrenvoll für die Nation im Staatenvereine von Europa seyn könnte. Bei diesem erhebenden Bilde unserer dermaligen politischen Gegenwart, sey mir jetzt nur noch auch ein Seitenblick in die

Vergangenheit von ganz Europa erlaubt, um auch darin die rechten Zeichen der Zeit im Kreise der Staatsmänner zu finden."

„Zwei große Hauptverirrungen erkennt man in den Meinungen des öffentlichen Rechts und der Politik, entstanden vorzüglich mit und genährt durch die französische Revolution! Diese sind einseitige demokratische Auswüchse in Ansehung der Staatenverfassungen, und Verhöhnung des Systems des politischen Gleichgewichts im gegenseitigen Verkehr freier Völker. Jene führten einzelne Staaten zum Untergang; dieses mußte im äußern großen Völkerleben zum Despotismus führen. Keines von beiden — so wie es zum Heil der Menschheit kein wahrer Irrthum ist — war von bleibender Dauer. Während die Völker und Fürsten das letztere im Resultate bekämpften, verlohr sich beides von selbst auch als Theorie im geläuterten Strome der Zeit. Beides gehört jetzt nur noch zu jenen ephemeren Erscheinungen, welche der Kultur- und Staatengeschichte zur warnenden Lehre der nachkommenden Geschlechter angehören."

„Mache ich nun von den dermaligen Resultaten dieser beiden auf alle Staaten von Europa mehr oder weniger sich beziehenden Verirrungen eine besondere Anwendung auf Teutschland, auf den teutschen Bund; so erkennen wir wohl Alle wiederholt in der gegenwärtig berichtigten Wendung die ahnungsvolle Versicherung, daß alle teutsche Regierungen die wahren Interessen ihrer Staaten ehren, und mit Entfernung aller revolutionären Einwirkung, die Unterthanen in den Bundesstaaten sich der Garantie einer vernünftigen, öffentlichen Ordnung zu erfreuen haben werden; wir erkennen ferner in Beziehung auf das große Band der Gesammtheit, die gesicherte Freiheit und Unabhängigkeit der Nation, im teutschen Bunde vereint."

„Auch hier also ist wieder lohnend und erhebend die Gegenwart in Würdigung der erlebten Vergangenheit."

„Bei dieser jetzt versuchten Skizze des Grundcharak-

ters des teutschen Bundes darf ich aber auch am Schlusse nicht das Verhältniß desjenigen Hofes unberührt lassen, dessen Haupt einst die teutsche Krone trug. Die Bundesakte beruft Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich zum Vorsitze des teutschen Bundestags. Allerhöchstdieselben erkennen hierin das erneuerte Vertrauen der teutschen Bundesstaaten, wohin Oesterreichs Regenten von jeher strebten. Keine Furcht, kein Mißtrauen soll dieses fernerhin stören; denn, wer kennt nicht jene glückliche, zum gegenseitigen Vertrauen berechtigende Lage, daß Oesterreich auf teutschem Boden eben so wenig eine Eroberung, als eine eigenmächtige Erweiterung seines Standpunktes im teutschen Bunde beabsichtigen will, oder auch nur beabsichtigen kann! Der Kaiser, mein Herr, ehrt den erklärten Ausdruck des öffentlichen Willens und folgt diesem jetzt, wie immer."

„Feierlich soll ich hier, nach ausdrücklichem Auftrag Sr. Majestät des Kaisers, die Versicherung niederlegen: Se. Majestät betrachten sich als vollkommen gleiches Bundesglied, Sie erkennen in dem eingeräumten Vorsitze beim Bundestag kein wahres, politisches Vorrecht, sondern ehren darin nur die schöne Bestimmung einer Ihnen vertrauten Geschäftsleitung."

„Die Macht der österreichischen Monarchie kommt hiebei nicht in Anschlag, diese kann und wird sich nie äußern gegen den teutschen Bund, oder einzelne Bundesstaaten; aber ganz auf deren volle Kraft möge jeder derselben, so wie die Gesammtheit zur Erhaltung der Unabhängigkeit jeder politischen Art fest vertrauen." *)

*) Dieselben beruhigenden und Vertrauen einflößenden Gesinnungen

Se. Majestät schmeicheln sich daher, auf volles Vertrauen sämmtlicher Bundesstaaten rechnen zu können, und dort, wo es gelten muß, soll dieses sich im gegenseitigen schönsten Lichte bewähren. Die Verdienste der Vorfahren Sr. Majestät um Teutschland sollen immer nur deshalb Allerhöchst Denenselben gegenwärtig bleiben, um auch künftighin dieses Erbtheil Allerhöchst Ihres Hauses mit Achtung zu bewahren.*)

äußerte der österreichische Hof in der 16. Sitzung der Bundesversammlung bei Abgabe des Votums über die zum teutschen Bunde gehörenden Provinzen und Theile der österreichischen Monarchie. (Allgemeine Zeitung Nro. 107. v. 17. April 1818.)

*) Der Königl. Bairische Gesandte äusserte bei dieser Veranlassung:

„Daß Ihre (des Königs) allerhöchsten Gesinnungen mit denjenigen vollkommen im Einklange stehen, die von den vorstimmenden verehrlichen Herren Gesandten der Kaiserl. und Königl. Höfe, mit so lebhaftestem Interesse in Beziehung auf die „Selbstständigkeit des teutschen Bundes und jedes einzelnen Mitgliedes „desselben geäußert wurden."

Derselbe Hof (Baiern) gab in der 28. Sitzung am 12. Mai 1817, §. 168, die auswärtigen Verhältnisse des teutschen Bundes betreffend, nachstehende merkwürdige Aeusserung zu Protokoll:

„Der teutsche Bund sey ein zur Erhaltung der innern „und äußern Sicherheit Teutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen teutschen Staaten beständig geschlossener Verein."